

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

der Caj. Strobl Naturmühle Gesellschaft m.b.H.

## 1. Allgemeine Geltung

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der [Caj. Strobl Naturmühle Gesellschaft m.b.H.](#) (folgend „Lieferant“ genannt) mit ihren Bestellern (folgend „Käufer“ genannt). Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmen und Unternehmer (B2B). Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben stets Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten maßgeblich.
4. Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Kann der Auftrag von uns nicht in dieser Weise ausgeführt werden, weil beispielsweise Waren nicht in ausreichender Quantität vorhanden sind, sind wir berechtigt, die Bestellung beispielsweise hinsichtlich der verfügbaren Menge und Ware anzunehmen. Der Käufer wird darüber informiert. Widerspricht der Käufer nicht binnen **5 Werktagen** ab Zugang der Information, gilt die teilweise Annahme als genehmigt. Bei einem fristgerechten Widerspruch kommt hinsichtlich der nicht verfügbaren Menge oder Ware kein Vertrag zustande, hinsichtlich etwaiger verfügbarer Waren oder Mengen bleibt die Vereinbarung unberührt, sofern der Käufer nicht ausdrücklich erklärt, an einer Teillieferung kein Interesse zu haben.
5. Angebote des Lieferanten erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
6. Ergänzend gelten für alle Geschäfte die Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien bzw. der OÖ. Fruchtbörse, sofern in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes wird jedoch ausgeschlossen (es gilt Punkt 10). Sämtliche Produkte werden netto verwogen.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Geschäftssitz des Lieferanten (4030 Linz, Marktmühlgasse 30) exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive Transportkosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Sofern auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel angegeben ist, sind Zahlungen innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum** ohne jeden Abzug zu leisten. **Ein Abzug von Skonto wird nicht akzeptiert.**
3. Der Lieferant berechtigt, über bereits erbrachte Teilleistungen oder entsprechend dem Fortschritt der Leistungserbringung Teilrechnungen zu stellen. Teilrechnungen sind vom Käufer gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Die in Rechnung gestellten Beträge werden auf das Gesamtentgelt angerechnet.

4. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die älteste fällige Forderung angerechnet.
5. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe für Unternehmensgeschäfte (**9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz** p.a. gemäß § 456 UGB) zu verrechnen. Der Käufer verpflichtet sich zudem, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Mahn- und Inkassokosten zu tragen.
6. Die Zahlung hat ausschließlich auf das auf der Rechnung angeführte Bankkonto des Lieferanten zu erfolgen.

### 3. Lieferung und Lieferfristen

1. Die angeführten Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Eine angemessene Nachfrist gilt in jedem Fall als vereinbart.
2. Werden im Vertrag verbindliche Liefertermine festgelegt und kann der Lieferant die Ware trotz eines vor Vertragsabschluss abgeschlossenen, der geschuldeten Leistung entsprechenden Deckungsgeschäfts nicht oder nicht rechtzeitig liefern, weil sein Vorlieferant seine Lieferverpflichtungen aus Gründen verletzt, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Der Lieferant wird den Käufer über die Lieferstörung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren sowie alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine anderweitige Beschaffung der Ware zu ermöglichen.
3. Bei Waren, die ausschließlich auf Bestellung des Käufers beschafft werden, beruhen sämtliche Liefertermine auf den Lieferzusagen des jeweiligen Vorlieferanten und gelten daher als unverbindliche Richttermine. Das Risiko von Lieferverzögerungen aufgrund einer verspäteten oder ausbleibenden Belieferung durch den Vorlieferanten trägt der Käufer, sofern den Lieferanten an der Lieferverzögerung kein Verschulden trifft und dieser ein der Bestellung entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
4. Angemessene Teillieferungen sowie branchenübliche Mengenabweichungen von der Bestellung bis zu **+/- 10 %** sind zulässig und werden partienweise abgerechnet.

### 4. Gefahrenübergang und Transport

1. Sofern keine spezifische Vereinbarung über den Versandweg getroffen wurde, ist der Lieferant berechtigt, diesen nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Geschäftssitzes des Lieferanten (oder einer seiner Versandstellen), auf den Käufer über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
3. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Käufers, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
4. Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich bei Empfang der Ware direkt beim Transportführer zu rügen und dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf jene Ansprüche, die dieser gegen den Transporteur oder die Transportversicherung geltend machen kann.

### 5. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vollständig beglichen sind (Vorbehaltsware).
2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Er tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer die Drittschuldner zu nennen und die Abtretung offenzulegen.
3. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrag des Lieferanten. Bei Verarbeitung mit Fremdwaren erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant erklärt dies ausdrücklich schriftlich.
5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt. Bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung) ist der Lieferant unverzüglich schriftlich zu verständigen.

## 6. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
2. Für den Käufer gelten die insoweit verschärften Pflichten der **Mängelrüge gemäß § 377 UGB**. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung, jedenfalls aber **vor einer Weiterverarbeitung oder Verwertung**, gründlich zu untersuchen.
3. Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen dem Lieferanten innerhalb von **5 Werktagen** (Samstag gilt nicht als Werktag) nach Erhalt der Lieferung schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels angezeigt werden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird die Rügefrist versäumt, gilt die Lieferung als genehmigt.
4. Geringfügige oder sonstige für den Vertragspartner zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dem Vertragspartner sind Änderungen gegenüber den vereinbarten Leistungen oder objektiven Anforderungen dann zumutbar und stellen keinen Mangel dar, wenn die Änderungen geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.
5. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn bei der Ware aufgrund unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung Fehler auftreten.
6. Als Qualitätsnormen gelten ausschließlich die vereinbarten Spezifikationen sowie die Kriterien der Qualitätssicherung des Lieferanten.
7. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge hat der Lieferant das Recht, nach seiner Wahl den Mangel durch kostenlose Ersatzlieferung oder Verbesserung zu beheben. Schlägt die Behebung fehl oder wird sie verweigert, gelten die gesetzlichen Rechte auf Preisminderung oder Wandlung (Rückabwicklung).
8. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung oder Ablehnung der gesamten Sendung.

9. Bei einer Rückabwicklung des Vertrages trägt der Käufer die Kosten und das Risiko des Rücktransports, es sei denn, es liegt grobes Verschulden des Lieferanten vor.
10. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB (gesetzliche Beweislastumkehr) sowie das Regressrecht nach § 933b ABGB und die Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen sowie digitale Leistungen nach § 7 VGG sind ausgeschlossen.

## **7. Haftung und Schadenersatz**

1. Der Lieferant haftet für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haftet der Unternehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, die die Erfüllung und ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (zB Lieferung von vertraglich geschuldeten Waren oder Dienstleistungen).
2. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer
3. ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden wurden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht.
4. Unsere Haftung ist der Höhe nach mit dem konkreten Vertragsentgelt beschränkt.
5. Wir übernehmen keine Haftung für eine verspätete Lieferung, die sich aus Umständen ergibt, die nicht in unserem Einflussbereich stehen (z.B. Streik oder höhere Gewalt in Form von Wetterereignissen).
6. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme von Schaden und Schädiger.

## **8. Rücktrittsrecht bei Bonitätsverschlechterung**

1. Die vertragliche Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Kreditwürdigkeit des Käufers.
2. Werden dem Lieferanten nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Bonität des Käufers nachhaltig in Frage stellen (z.B. Zahlungsverzug bei früheren Lieferungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse), ist der Lieferant berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten und nach eigener Wahl angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
3. Verweigert der Käufer die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, ist der Lieferant berechtigt, schadenersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten.

## **9. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verkürzung über die Hälfte**

1. Das Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen von uns ist ausgeschlossen.
2. Dem Käufer kommt ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.
3. Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

## 10. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtsanwendung

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der **Sitz der Caj. Strobl Naturmühle Gesellschaft m.b.H. in 4030 Linz.**
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Lieferanten **örtlich und sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich,** vereinbart.
3. Es gilt ausschließlich **österreichisches materielles Recht** unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen (IPRG). Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen, wie auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## 11. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages selbst nicht.